

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

zur

Satzung der Gemeinde Rheurdt

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

- Burgweg -



Stand: 06.08.2024



ISR Innovative Stadt- und
Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Fon: 02129-566 209 – 0
Fax: 02129-566 209 – 16



Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	6
4.	Fotodokumentation	7
5.	ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	9
5.1	Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	9
5.1.1	Auswertung von Informationssystemen (FIS)	9
5.1.2	Fundortkataster LINFOS	11
5.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	11
5.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	11
5.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
5.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
5.3	Ortsbegehung	14
5.4	Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	16
6.	Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.....	20
7.	Fazit der Artenschutzprüfung – Stufe I.....	21
8.	Quellen- und Literaturverzeichnis	22



1. Einleitung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde für die Aufstellung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Plangebiet am Burgweg erstellt.

Der Eigentümer beabsichtigt auf dem Grundstück Burgweg 8a in Rheurdt ein Einfamilienhaus neu zu errichten. Auf dem Grundstück steht bereits ein Einfamilienhaus, welches durch ein neues Gebäude an etwa gleicher Stelle überplant werden soll. Da sowohl dieses Grundstück als auch die unmittelbar anschließenden Grundstücke mit den Wohnhäusern Nrn. 10, 12 und 14 nicht dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet werden können, wird die planungsrechtliche Zulässigkeit derzeit nach § 35 BauGB beurteilt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben auf dem Grundstück Burgweg 8a zu schaffen und die Grundstücke mit den Wohnhäusern Nrn. 10, 12 und 14 planungsrechtlich zu sichern, beabsichtigt die Gemeinde Rheurdt, eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung) aufzustellen.

Im Rahmen der Satzungsaufstellung ist durch eine Artenschutzprüfung zu ermitteln, ob von dem geplanten Vorhaben durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können, welche eine Umsetzung des Vorhabens verhindern oder einschränken können.

Im Rahmen des Verfahrens wird eine Abschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten oder Indizien für deren Vorkommen im Plangebiet festzustellen.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und der Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring –“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen aktualisiert 2021



2. Rechtliche Grundlagen

Mit der Novellierung des Bundes-Naturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und dem Inkrafttreten am 01.03.2010 sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung zu überprüfen. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 und 45 BNatSchG die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert.

Dabei stehen dem Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im Vordergrund. Gemäß MUNLV (2007) sind im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben für alle FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden.

Darüber hinaus gilt bei streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG). Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.



In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzkategorien, die sich aber in der Planungspraxis nicht oder nur unzureichend abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Doch auch hier ergeben sich weiterhin Probleme in der Planungspraxis, da auch Irrgäste oder Allerweltsarten strenggenommen untersucht werden müssten.

Aus diesem Grund ist durch das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der verbliebenen Arten vorgenommen worden, nachfolgend planungsrelevante Arten genannt. In NRW sind planungsrelevante Arten auf streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 der V-RL sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3 sowie Koloniebrüter eingeschränkt. Eine Zusammenstellung dieser 213 Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen. In NRW weitverbreitete Vogelarten („Allerweltsarten“) werden aufgrund ihres Erhaltungszustandes als nicht planungsrelevant eingestuft.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen (noch) guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
 - > wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
 - > wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

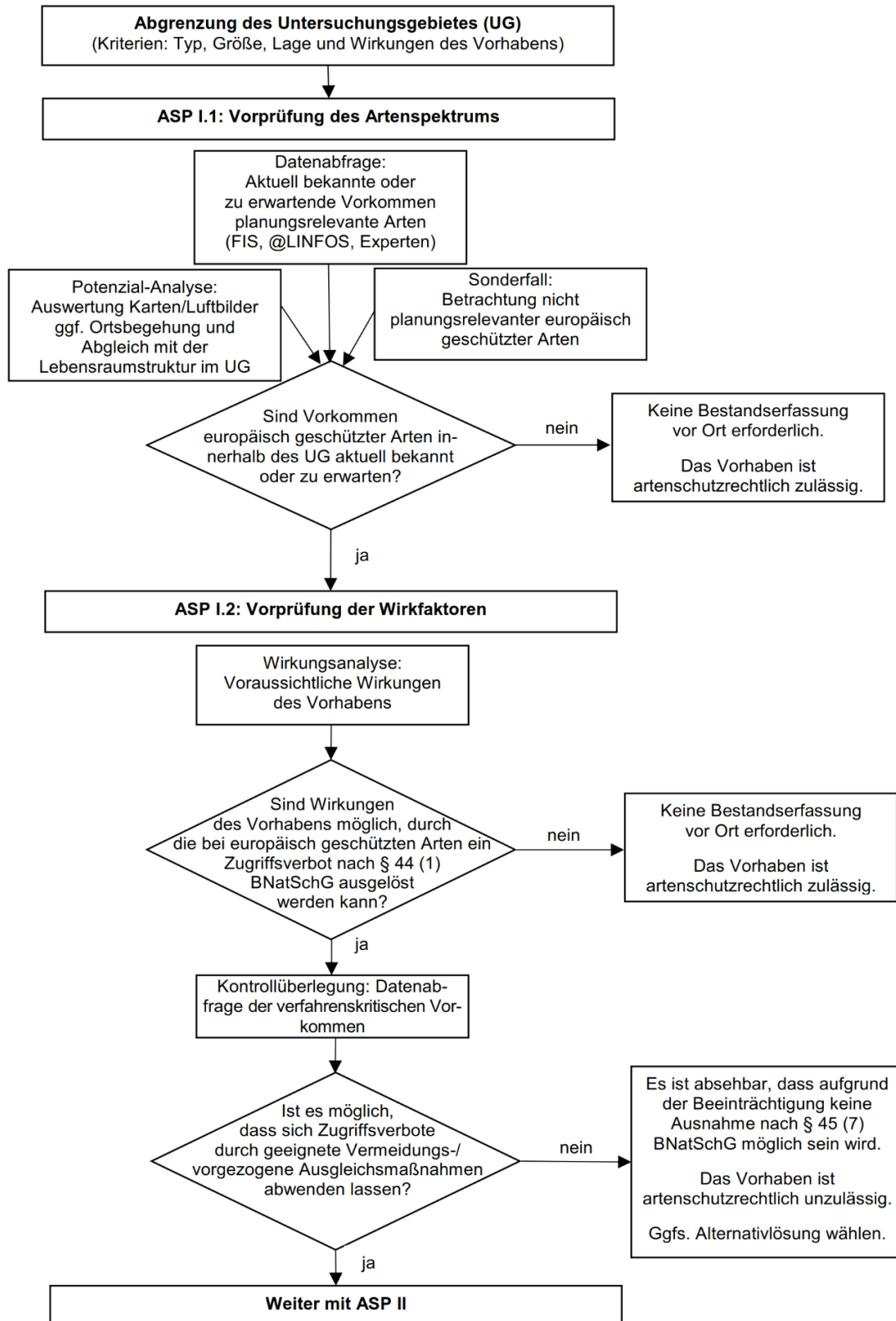


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Der Satzungsbereich der Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Rheurdt. Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung (nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) umfasst die Flurstücke 129, 130, 131, 132, 133, 142, 143 in der Flur 10 der Gemarkung Rheurdt und hat eine Größe von rund 4.800 m². Von der aktuellen Planung betroffen ist nur der südliche Teil des Gebietes (südlich der blauen Linie in Abb. 2)

Begrenzt wird das Gebiet durch:

- einen asphaltierten Weg und angrenzenden Waldbereich (LSG) im Norden
- den Burgweg im Osten
- eine Wiesenfläche im Westen sowie
- einem Friedhof im Süden

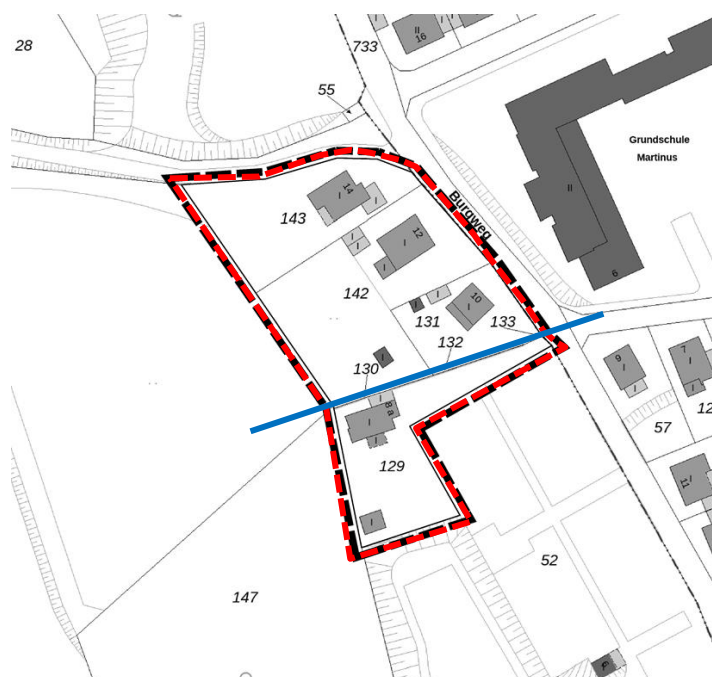


Abb. 2: Amtliche Basiskarte des Plangebiets, rot markiert (© Geobasis NRW, 2024, verändert durch ISR).

Bestandssituation

Das Plangebiet beinhaltet insgesamt vier Einfamilienhäuser mit Gärten und Nebenanlagen. Auch die westliche Grünfläche (Flurstück 142) wird als Garten genutzt. Dieser weist einen Rasen mit einigen Obstbäumen auf und wird im Osten, Norden und Süden mit überwiegend nichtheimischen Gehölzen, vor allem Koniferen, eingerahmt. Auch die Gärten der Häuser 10-14 am Burgweg bestehen aus Rasen mit teilweise größeren überwiegend nichtheimischen Gehölzbeständen.

Der Garten des Wohnhauses Nr. 8a in Nähe des Friedhofs liegt aktuell brach bzw. ist spärlich mit Gräsern und Stauden bewachsen. Bestandsgehölze im Bereich des Gartens wurden bereits im letzten Winterhalbjahr gerodet. An der östlichen Grenze befindet sich eine Hainbuchenschnitthecke, welche den Friedhof einrahmt. Die westliche Grenze markiert eine mit heimischen Sträuchern bewachsene Aufschüttung. Am südlichen Rand des Gartens befindet sich ein kleineres altes und



teilweise verfallenes Gebäude, evtl. ein ehemaliges Gartenhäuschen, mit Holz- und Backsteinfassaden. Das Dach und die Fassaden sind teilweise stark mit Efeu bewachsen. In die Untersuchung wurde der Randbereich des nördlich angrenzenden Laubwaldbestands sowie der Randbereich der westlich angrenzenden Glatthaferwiese mit aufgenommen.

4. Fotodokumentation



Abb. 3: Zugang zu Haus Nr. 8a (ISR 2024).



Abb. 4: Haus Nr. 8a, Giebelseite mit Schieferplatten (ISR 2024).



Abb. 5: Haus Nr. 8a, Dachüberstand mit Holzpaneelen (ISR 2024)



Abb. 6: Dachüberstand, Eckbereich (ISR 2024).



Abb. 7: Hohlräume zwischen Dachziegeln und Schieferplatten (ISR 2024).



Abb. 8: Gartenflächen und Gartenhütte (ISR 2024).



Abb. 9: Terrasse von Nr. 8a, (ISR 2024)



Abb. 10: Gartenhütte, Efeubewuchs (ISR 2024).



Abb. 11: Hohlräume (ISR 2024).



Abb. 12: Haus Nr. 10 mit Vorgarten (ISR 2024).



Abb. 13: Burgweg, Blick von Norden (ISR 2024).



Abb. 14: Haus Nr. 14 (ISR 2024).



Abb. 15: Garten, Flurstück 142 (ISR 2024)



Abb. 16: westlich angrenzende Wiese (ISR 2024)



Abb. 17: Dachboden von Haus Nr. 8a (ISR 2024)



Abb. 18: Dachboden von Haus Nr. 8a (ISR 2024)



Abb. 19: Kellerraum, Haus Nr. 8a (ISR 2024)



Abb. 20: Kellerraum, Haus Nr. 8a (ISR 2024)

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend des auf Seite 5 dargestellten Ablaufdiagramms für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

5.1.1 Auswertung von Informationssystemen (FIS)

In einem ersten Schritt der Informationsabfrage wurde mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme geprüft, welche planungsrelevanten Arten des Messtischblattes (MTB) 4504 „Kerken“, Quadrant 2 im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt worden und in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt:



- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoeI)
- Gärten (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4504/2 „Kerken“ für ausgesuchte Lebensraumtypen.

Art – Wissenschaftlicher Name	Art – Deutscher Name	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)	KIGehoeI	Gaert	Gebaeu
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	U-	Na	Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	Na	FoRu
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na	Na	(FoRu)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	FoRu, Na	Na	FoRu
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	U	Na	Na	FoRu!
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu), Na	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G		(Na)	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G	(FoRu)	Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu	(FoRu) , (Na)	
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G	(FoRu)	Na	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu!	FoRu	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	S	FoRu	(FoRu)	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		(FoRu)	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	FoRu



<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	FoRu	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	FoRu!
Amphibien					
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	U		FoRu	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**=gut, **U**=ungünstig, **S**=schlecht, +/- = positive / negative Entwicklungstendenz (+: sich verbessernd; -: sich verschlechternd), BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Na) = potenzielles Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu! = Fortpflanzung und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu) = potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte, (Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

5.1.2 Fundortkataster LINFOS

Im Fundortkataster des LANUV (LINFOS NRW) liegen keine Informationen zu planungsrelevanten Arten vor.

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im folgenden Schritt wird ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten und Artengruppen ggf. Konflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u. U. negative Auswirkungen auf planungsrelevante Arten haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht.

Die Untersuchung bezieht sich in erster Linie auf das südliche Grundstück, weil nur dort aktuell eine Veränderung mit Abriss und Neubau geplant sind.

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Die bauliche Erschließung des Plangebiets ist bereits vorhanden und erfolgt über die bestehende Verkehrsfläche Burgweg.

Da die Erschließung über bestehende Verkehrsflächen stattfindet und das Plangebiet bereits im Bestand stark anthropogen überformt bzw. mit Gebäuden bebaut ist, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigung die durch die entstehende Bebauung ausgelöst werden könnten, auszuschließen.

Sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätze) sowie der Schutz angrenzender Gehölze durch z. B. Zäune.

➔ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)



Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können verdrängt werden.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch den östlich angrenzenden Burgweg Rathausstraße sowie durch angrenzende Wohngebiete bereits vorbelastet ist, gehen von diesem Wirkfaktor mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

➔ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben Lärmimmissionen können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Zusätzlich können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Im Bestand wirken im Plangebiet durch die Straßenbeleuchtung des Burgwegs sowie durch die angrenzende Wohnbebauung bereits Lichtimmissionen auf das Plangebiet ein. Der westliche an die Grünflächen angrenzende sowie der südliche Teil sind bislang wenig von Beleuchtung betroffen.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

➔ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering - mittel

Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z. B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets befinden sich Gehölze, welche als potenzieller Brutplatz oder potenzielles Quartier dienen könnten. Durch baubedingte Erschütterungen könnte es hier zu Beeinträchtigungen kommen.

➔ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel



5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen können durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen werden. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Gehölzstrukturen sind voraussichtlich mit dem geplanten Eingriff nicht betroffen.

Falls für die Umsetzung der Planung doch die Entfernung von Gehölzen notwendig sein sollte, sind zum Schutz von Brutvögeln die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken.

Das Plangebiet ist im Bestand bereits von einer Teilversiegelung betroffen und stark anthropogen überformt, weshalb eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten aufgrund des Vorhabens als gering eingestuft wird.

➔ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Durch die Beanspruchung der Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Die Barrierewirkung einer Fläche ist je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn der Bestand ein Hindernis für die jeweilige Art darstellt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. etablierte Flugrouten von Fledermäusen oder Wanderkorridore von Amphibien und Reptilien von der Planung betroffen sind.

Das Plangebiet ist im Bestand nach Osten hin durch den angrenzenden Burgweg und teilweise durch angrenzende Wohnbebauung bereits vorbelastet. Da die nächstgelegenen Gewässer und Feuchtgebiete sich etwa 500 m entfernt im Osten der Gemeinde Rheurdt befinden besitzt das Plangebiet daher für Amphibien eine eher untergeordnete Funktion als Durchzugs- / Wanderterritorium. Auch für Reptilien befinden sich keine geeigneten Habitate, wie z.B. besonnte sandige oder steinige Bereiche, so dass ein Vorkommen unwahrscheinlich ist. Für mobile Arten, insbesondere Fledermäuse und Vögel ist das Plangebiet zwar gut zu erreichen, jedoch aufgrund des kaum vorhandenen Gehölzanteils von geringer Bedeutung. Der nördliche Teil mit seinen größeren Gehölzbeständen in den Gärten kann für diese Arten durchaus größere Bedeutung haben.

➔ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die gewerbliche und wohnbauliche Nutzung (z. B. Individualverkehr, spielende Kinder) des Gebiets. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.



Durch die Erschließung des Gebiets ist mit betriebsbedingten Lärmimmissionen u. a. durch die geplante Wohnnutzung im Gebiet zu rechnen. Da die Lärmimmissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über die im Siedlungsraum üblichen Belastungen hinaus gehen werden und das Plangebiet bereits im Bestand durch die umgebenden Straßen und die Wohnnutzung vorbelastet ist, ist im Zuge der Aufstellung der Innenbereichssatzung nicht mit erheblichen lärmbedingten Beeinflussungen zu rechnen.

→ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch optische Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtungen und verkehrsbedingte Lichtimpulse können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lichtimmissionen durch Gebäude- und Wegebeleuchtung zu rechnen. Um potenzielle Beeinträchtigungen gering zu halten, sollte die Beleuchtung des Plangebiets möglichst gering ausfallen. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird empfohlen bei der Wahl der Beleuchtung darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen sollte mit warmweißer LED-Beleuchtung (unter 2.700 Kelvin) versehen werden. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Dementsprechend kann eine Gefährdung vermieden werden.

→ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundene Arten, besonders Amphibien und Reptilien gefährdet.

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da aufgrund der Habitatausstattungen im Plangebiet sowie seiner unmittelbaren Umgebung ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien eher unwahrscheinlich ist, wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für diese Artengruppe als gering eingestuft.

Weiterhin kann durch die geplante Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird empfohlen, große Glasflächen an den Fassaden so zu konstruieren, dass Vogelschlag vermieden wird.

→ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

5.3 Ortsbegehung

Die erste Ortsbegehung erfolgte am 28. Mai 2024 von 13 Uhr bis 14:30 Uhr. Hierbei wurde das Plangebiet hinsichtlich eines möglichen Vorkommens von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht. Dabei wurde vor allem im südlichen von der Planung betroffenen Teil verstärkt auf Nester sowie auf Höhlen und Spalten geachtet, die als Quartier oder Nistplatz dienen könnten.



Eine zweite Ortsbegehung erfolgte mit dem Grundstücksinhaber am 31.07.2024 von 20:30 bis 22:30 Uhr zur Begehung des Dachbodens und der Kellerräume des Wohngebäudes sowie zur genaueren Kontrolle und Begehung der Gartenhütte. Zusätzlich wurde eine Ausflugkontrolle mit Handdetektor bezüglich Fledermäuse durchgeführt.

Bei dem Wohngebäude, das abgerissen werden soll, handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Backsteinfassaden und Satteldach. Das Gebäude ist aktuell bewohnt. Der Dachüberstand besteht im unteren Bereich aus Holzpaneelen, welche nach außen hin mit Schieferplatten verkleidet sind. Insbesondere zwischen den Schieferplatten bzw. den Holzlatten und den Dachziegeln befinden sich kleine Hohlräume, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten.

Der zu dem Grundstück gehörende Garten wird aktuell nicht gepflegt. Der Boden ist spärlich mit Gräsern und Kräutern bewachsen. Im Westen wird der Garten durch eine Anschüttung begrenzt, die mit Sträuchern bewachsen ist. An der südlichen Grenze des Gartens befindet ein kleines Gebäude bzw. eine Hütte mit Backstein- und Holzfassaden. Das Dach und die Fassaden sind teilweise stark mit Efeu überwuchert. An einer Stelle befindet sich ein verlassenes Taubennest in dem Efeu. Die Fassaden weisen an vielen Stellen Hohlräume und Ritzen auf, welche als potenzielle Quartier- oder Nistmöglichkeiten dienen könnten. Es wurden dort keine Vögel verhöhrt oder gesehen.

Die anderen Einfamilienhäuser befinden sich in einem gepflegten Zustand. Alle haben ein Satteldach und zum Teil verputzte Backsteinfassaden. Unter den überstehenden Dachziegeln an den Giebeln könnten teilweise ebenfalls potenzielle Fledermausquartiere vorkommen. Bei den Gärten handelt es sich um Ziergärten mit Rasen und teilweise großen Gehölzbeständen aus Bäumen und Sträuchern, wobei es sich überwiegend um Ziergehölze und Koniferen handelt.

Im gesamten Plangebiet wurden zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 28.05.2024 keine planungsrelevanten Arten gesichtet. Ebenfalls konnten keine Höhlenbäume festgestellt werden. In den Gärten wurden u. a. die Allerweltsarten Ringeltaube, Blaumeise, Hausrotschwanz und Mönchsgrasmücke gesichtet bzw. verhöhrt. Im nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet wurden zudem Buchfink, Amsel, Rotkehlchen und Zilpzalp verhöhrt.

Am 31.07.2024 erfolgte die Begehung des Dachbodens und der Kellerräume von Wohngebäude Nr. 8a. Der Dachboden ist nicht ausgebaut und wird als Lagerraum genutzt. Die Dachbereiche sind überwiegend mit einer Plastikfolie ausgekleidet, die an einigen Stellen zerrissen ist. An zwei Stellen befinden sich kleine offene Luken, welche theoretisch als Einfluglöcher dienen könnten. Es wurden alle Bereiche des Dachbodens mit Taschenlampe ausgeleuchtet, insbesondere dort, wo die Folie zerrissen war. Dabei wurden weder Fledermäuse noch Hinweise auf ein ehemaliges oder aktuelles Vorkommen wie Kot- oder Fraßspuren festgestellt.

Die Kellerräume sind als Wohnraum ausgebaut. Auch diese wurden vollständig begangen und ausgeleuchtet. Es wurden keine planungsrelevanten Arten und keine Hinweise darauf erfasst. Einflugmöglichkeiten bestehen hier nicht.

Darüber hinaus wurde auch der Innenraum des Gartenhauses begangen und ausgeleuchtet. Zusätzlich wurden alle als Quartier oder Nistplatz geeigneten Hohlräume mit Endoskopkamera eingesehen. Dabei konnten keine planungsrelevanten Arten oder Nistmaterial nachgewiesen werden. Laut Grundstücksbesitzer ist es geplant, das Gartenhaus zu erhalten.

Von 21.30 bis 22.30 erfolgte eine Ausflugkontrolle mit Handdetektor. Dabei herrschten folgende Wetterbedingungen: Temperatur von 23 °C, windstill und bewölkt.



Hierbei konnten ab ca. 22 Uhr ein Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) und eine Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Gartenbereich erfasst werden. Beide Arten befanden sich auf Nahrungssuche. Ein Ausflug aus dem Dachbereich des Wohngebäudes oder aus dem Gartenhaus konnte nicht beobachtet werden. Beide Arten kamen aus Richtung der westlich und nördlich angrenzenden Gehölzbestände.

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4504 „Kerken“, 2. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen einer Ortsbegehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

Anhand des getätigten Abgleichs der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten 4504/2 (vgl. Tab. 1, S. 9) und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt.

Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Gemäß der Messtischblattabfrage kommen in diesem Messtischblatt-Quadrat sieben verschiedene Fledermausarten vor.

Quartiere von typischen Waldfledermäusen, die auf große Waldbereiche mit hohem Altholzanteil und größeren Baumhöhlen angewiesen sind, können aufgrund der Habitatbedingungen, wobei es sich um Gärten mit Ziergehölzen und Nadelbäumen ohne Höhlen handelt, ausgeschlossen werden. Hierzu zählt insbesondere die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) und der **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*). Es wurde zwar ein Kleinabendsegler bei der Ortsbegehung am 31.07.2024 auf dem Flurstück 129 nachgewiesen, dieser nutzte den Garten jedoch nur als Nahrungshabitat. Quartiere befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Laubholzbeständen der Umgebung.

Quartiere der typischen Gebäudefledermäuse **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) können im Plangebiet aufgrund der Spalten in den Dachbereichen der Wohngebäude nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da bei der Ausflugkontrolle am 31.07.2024 keine Ausflüge aus dem Dachbereich des Wohngebäudes Nr. 8a nachgewiesen werden konnten und bei der Kontrolle des Dachbodens keine Spuren auf einen ehemaligen oder aktuellen Besatz gefunden wurden, kann dort ein aktuelles Vorkommen ausgeschlossen werden.

Graue Langohren (*Plecotus austriacus*) gründen ihre Wochenstuben vor allem in geräumigen Dachböden, z.B. in Kirchen und sind sehr störanfällig. Da es sich um Wohngebäude, die sich in Nutzung befinden und diese nur kleine Spaltenverstecke bieten, ist ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich. Für den Dachboden des Wohngebäudes Nr. 8a kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, da bei der Begehung des Dachbodens keine Fledermäuse oder Hinweise darauf nachgewiesen werden konnten.



Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) und die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) sind zwar auch Waldfledermäuse, nutzen aber neben Baumhöhlen teilweise auch Gebäudespalten als Quartiere und können daher im Bereich der Gebäude des Plangebiets nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der negativen Ausflugkontrolle am 31.07.2024 kann ein aktuelles Vorkommen im Wohngebäude Nr. 8a jedoch ausgeschlossen werden. Höhlenbäume wurden nicht nachgewiesen.

Die im Plangebiet vorkommenden Gehölzstrukturen können als Nahrungshabitat bzw. als leitende Struktur für Flugrouten der Tiere dienen. Da die Gehölzbereiche allerdings insgesamt eine relativ geringe Flächengröße aufweisen, obliegt dem Untersuchungsgebiet keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat. Sofern es sich nachweislich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, fallen diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes und lösen somit bei einer Überplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Aufgrund fehlender Kot- und Fraßspuren ist eine Nutzung der Wohngebäude durch Fledermäuse eher unwahrscheinlich. Ein aktuelles Vorkommen im abzureißenden Wohngebäude Nr.8a kann aufgrund der negativen Ausflugkontrolle sowie fehlender Spuren auf dem Dachboden ausgeschlossen werden. Um einen Quartiersnutzung zum Zeitpunkt des Rückbaus vollständig ausschließen zu können, sollten vor einem Abriss der Gebäude spalten- oder hohlraumbildende Dachziegel, Schieferplatten und Holzlatten im Dachbereich außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierszeiten der Fledermäuse unter ökologischer Baubegleitung entfernt werden. In folgenden Zeiten ist demnach eine Entfernung der hohlraumbildenden Elemente möglich:

- im April oder zwischen Mitte August und Mitte November eines Jahres
- bei Temperaturen > 8 °C: auch zwischen Mitte November und März

Ebenso sollte das vollständige Gartenhaus mit zahlreichen Quartiersmöglichkeiten an der südlichen Grenze des Plangebietes unter Berücksichtigung der oben genannten Zeiten und unter ökologischer Baubegleitung abgerissen werden. Ein Abriss des Gartenhauses ist jedoch nicht in naher Zukunft geplant.

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten im Plangebiet keine Hinweise für ein Vorkommen von Greifvögeln erfasst werden. Im südlichen Teil des Gebietes, welcher konkret von der Planung betroffen ist, waren keine größeren Gehölze mehr vorhanden, in denen sich Horste oder größere Nester befinden könnten. Ein Vorkommen von Greifvögeln wie **Habicht** (*Accipiter gentilis*), **Sperber** (*Accipiter nisus*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) und **Baumfalke** (*Falco subbuteo*) oder der **Waldohreule** (*Asio otus*), welche auf höhere Bäume für die Anlage von Nistplätzen angewiesen sind, kann somit in diesem Teil des Plangebietes ausgeschlossen werden. Habichte und Baumfalken nutzen zudem überwiegend Altholzbestände, so dass das Plangebiet als Bruthabitat insgesamt unattraktiv für diese Arten ist. Im Bereich der anderen nördlich gelegenen Gärten mit größeren Gehölzbeständen und teilweise hohen Nadelbäumen wären potenzielle Bruthabitate für Waldohreule, Mäusebussard oder Sperber vorhanden. Bei der Ortsbegehung konnten jedoch keine Horste oder größeren Nester nachgewiesen werden. Bevor es dort zu einer Umstrukturierung und



Rodung der Gärten kommt, sollten jedoch die Bäume im Rahmen einer erneuten ASP I oder im Zuge von Baugenehmigungsverfahren von einer naturkundlichen Fachkraft auf Horste und Nester hin untersucht werden.

Der **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) wählt als Brutplätze in der Regel Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden. Da im Bereich der Wohngebäude keine größeren Nischen vorhanden sind, die sich als Brutplatz eignen würden und die Gebäude zudem als Einfamilienhäuser keine große Höhe aufweisen, kann ein Vorkommen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Da in dem Plangebiet keine Höhlenbäume vorhanden sind und auch die Gebäude keine größeren Nischen aufweisen, kann ein Vorkommen von höhlenbrütenden Eulenvögeln wie **Steinkauz** (*Athene noctua*) und **Waldkauz** (*Strix aluco*) ausgeschlossen werden.

Die **Schleiereule** (*Tyto alba*) nutzt als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren. Da keine Einflugmöglichkeiten auf Dachböden vorhanden sind, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Der **Graureiher** (*Ardea cinerea*) besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Die Nester werden meist in Kolonien auf Bäumen errichtet. Da solche Brutkolonien nicht beobachtet wurden und keine Gewässer in der Nähe des Plangebietes sind, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Ebenso kann ein Brutvorkommen der **Saatkrähe** (*Corvus frugileus*) ausgeschlossen werden, da diese gewöhnlich in großen Brutkolonien in hohen Laubbäumen brütet.

Auch typische Höhlenbrüter, die auf alte Baumbestände und große Waldbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil bzw. auf Faul- und Asthöhlen angewiesen sind, wie **Kleinspecht** (*Dryobates minor*) und **Schwarzspecht** (*Dryobates martius*) können aufgrund der Habitatbedingungen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Feldsperlinge (*Passer montanus*) und **Star** (*Sturnus vulgaris*) sind ebenfalls Höhlenbrüter, welche aber auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden zur Brut nutzen. Dabei brüten Feldsperlinge oft in Kolonien. Das Gartenhaus an der südlichen Grenze bietet mit verschiedenen Nischen und Hohlräumen potentiell solche Nistmöglichkeiten. Bei den beiden Ortsbegehungen wurden jedoch weder Stare noch Feldsperlinge gesehen oder verhört. Darüber hinaus wurden alle Nischen und Hohlräume am 31.07.2024 ausgeleuchtet und mit Endoskopkamera kontrolliert. Dabei konnten keine Neststrukturen nachgewiesen werden. Somit kann ein aktuelles Brutvorkommen ausgeschlossen werden.

Mehlschwalben (*Delichon urbica*) brüten meist in Kolonien in Lehmnestern an den Außenwänden von Gebäuden in Dörfern und Städten. Da solche Neststrukturen nicht an den Gebäuden nachgewiesen werden konnten, kann ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Die **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) baut ihre Nester vorzugsweise in landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, z.B. Ställe oder Scheunen. Da solche Gebäude in dem Plangebiet nicht vorhanden waren und während der Ortsbegehung keine Rauchschwalben gesehen oder verhört wurden, kann ein Brutvorkommen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der **Eisvogel** (*Alcedo atthis*) besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Da keine Steilwände im Plangebiet



und keine Gewässer in der Umgebung vorhanden sind, kann ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden.

Der **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*) legt sein Nest meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden, z.B. in alten Obstbäumen oder Kopfreiden. Zur Nahrungssuche bevorzugt er Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Da im Plangebiet keine Höhlenbäume vorhanden sind, kann ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden.

Die **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, naturnahe Parkanlagen, verwilderte Gärten und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten. In dem von der konkreten Planung betroffenen Südteil des Plangebietes kann eine Betroffenheit vollständig ausgeschlossen werden, da kein Gehölzbewuchs mehr vorhanden ist. Im nördlichen Teil ist aufgrund der gepflegten Gärten und des Fehlens von Gewässern und Feuchtgebieten ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich, kann aber aufgrund der größeren Gehölzbestände im Anschluss an die freie Landschaft nicht ganz ausgeschlossen werden.

Der **Pirol** (*Oriolus oriolus*) bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Aufgrund der stark anthropogen beeinflussten Habitatausstattung von Gärten mit hohem Nadelholzanteil sowie fehlender Gewässer, ist ein Brutvorkommen auszuschließen.

Der **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) besiedelt unter anderem Parklandschaften, lichte Wälder, Heide- und Moorebenen und Siedlungsränder. Häufige Wirtsvogel des Brutschmarotzers sind unter anderem der Hausrotschwanz, das Rotkehlchen, die Bachstelze und der Zaunkönig. Ein Vorkommen im nördlichen Plangebiet kann aufgrund der Lage und Ausprägung des Gebiets nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Brutplätze der **Turteltaube** (*Streptopelia turtur*) liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Innerhalb der gehölzreichen Gärten des nördlichen Teils kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Im nördlichen Teil kann innerhalb der Gebüschränder bzw. angrenzend im Anschluss zur Wiesenfläche ein Vorkommen nicht ganz ausgeschlossen werden. Auch der **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) bevorzugt ländliche Gebiete und besiedelt heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ruderalflächen. In urbanen Lebensräumen werden aber auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe besiedelt. Im Bereich der Hecken und Gebüsch innerhalb der Gärten des Plangebiets kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Beide Arten können jedoch aufgrund fehlender Gehölze im südlichen Teil des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel können im Rahmen der Vorabschätzung im südlichen Teil des Plangebiets unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Im nördlichen Teil können verschiedene Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da aktuell keine Bauvorhaben geplant sind,



ist dort vor geplanten Veränderungen eine erneute Artenschutzprüfung mit Begutachtung der Bäume im Hinblick auf Horste und größere Nester durchzuführen.

Amphibien

Die **Kreuzkröte** ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussaunen konzentriert. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden, da sich im Plangebiet und dessen Umgebung keine sandigen sonnenexponierten Standorte und keine Tümpel befinden.

Reptilien

Im Messtischblatt 4504/2 sind keine planungsrelevanten Reptilien gelistet. Aufgrund der Habitatausstattung bzw. fehlender vegetationsarmer, gut besonnener Flächen mit sandigen bzw. gut grabbaren Böden kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

In Bezug auf die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte besteht für einige der genannten Arten die Möglichkeit, bereits durch allgemein dienende Vermeidungsmaßnahmen das Konfliktpotenzial zu mindern oder gar zu vermeiden und so das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Die folgenden Maßnahmen sollten daher beachtet werden:

Verbindliche Maßnahmen:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./ 29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Um eine Quartiersnutzung vollständig ausschließen zu können, sollten vor einem Abriss der Gebäude spalten- oder hohlraumbildende Dachziegel, Schieferplatten und Holzlatten im Dachbereich außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierszeiten der Fledermäuse unter ökologischer Baubegleitung entfernt werden. Dies ist möglich zu folgenden Zeiten: im April und zwischen Mitte August und Mitte November eines Jahres sowie auch zwischen Mitte November und März bei Temperaturen > 8 °C. Ebenso sollte das vollständige Gartenhaus mit zahlreichen Quartiersmöglichkeiten an der südlichen Grenze des Plangebietes unter Berücksichtigung der oben genannten Zeiten sowie außerhalb der Vogelbrutzeiten, somit Oktober bis Mitte November eines Jahres (bzw. auch im Winter bei



Temperaturen > 8 °C) unter ökologischer Baubegleitung abgerissen werden. Ein Abriss ist derzeit nicht geplant.

- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasfronten, sind zu prüfen.
- Im nördlichen Teil des Plangebiets ist vor größeren Umstrukturierungen wie Abriss der Gebäude und Rodung der Gehölzbestände erneut eine Artenschutzprüfung ASP I mit Untersuchung der Bäume im Hinblick auf Greifvogelhorste und Waldohreulennester durchzuführen.

Empfohlene Maßnahmen:

- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden.
- Die Beleuchtung des Plangebiets sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (unter 2.700 Kelvin) zu versehen.
- Schaffung von Grünstrukturen mit einem großen Angebot an Blühpflanzen, bspw. durch eine blütenreiche Begrünung der Grünfläche sowie durch artenreiche Dachbegrünungen zur Steigerung des Nahrungsangebotes für Insekten und somit für Vögel und Fledermäuse; bspw. mit Einsaaten von autochthonen artenreichen Saatgutmischungen für Dachbegrünungen.

7. Fazit der Artenschutzprüfung – Stufe I

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 7 Fledermausarten, 26 planungsrelevante Vogelarten und eine Amphibienart für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4504_2 gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen konnte das (Brut-) Vorkommen vieler gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbesichtigung am 28. Mai 2024 konnten keine Hinweise auf (planungsrelevante) Arten gefunden werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet erfasst werden. Während der Ortsbegehung und Ausflugkontrolle am 31.07.2024 konnten jeweils einzelne Exemplare der Zwergfledermaus und des Kleinabendseglers bei der Nahrungssuche im Gartenbereich des Flurstücks 129 beobachtet werden. Es wurde jedoch kein Ausflug aus den Gebäuden beobachtet.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden die Artengruppen genauer untersucht. Dazu wurde eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV in Verbindung mit den zusammengetragenen Informationen zu den lokalen Habitatstrukturen während der Ortsbegehung durchgeführt.



Durch die Potenzialabschätzung konnte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im südlichen, konkret von der Planung betroffenen, Teil des Plangebiets unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Der nördliche Teil erfüllt aufgrund seiner teilweise dichten Gehölzbestände mit höheren Nadelbäumen, seiner unmittelbaren Angrenzung an eine Wiese und Gehölzbestände der freien Landschaft sowie der Habitatausstattung der näheren Umgebung (Waldflächen, Gebüsche, Grün- und Ackerflächen) die Lebensraumsansprüche verschiedener planungsrelevanter Arten. Somit ist die aktuelle artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I für diesen Teil des Gebietes nicht ausreichend.

Vor Neuplanungen im nördlichen Teil ist eine erneute Artenschutzprüfung einschließlich einer Begutachtung der Bäume im Hinblick auf Horste bzw. Nester von Greifvögeln und Waldohreule vor geplanten Rodungsmaßnahmen durchzuführen.

Ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der Planung unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im südlichen von der konkreten Planung betroffenen Teil des Plangebiets keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört werden.

Unter Berücksichtigung der angegebenen verpflichtenden Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der geplanten Abrissmaßnahmen keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Im nördlichen Teil sind vertiefende faunistische Untersuchungen oder eine erneute ASP I vor konkreten Neuplanungen notwendig.

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSchG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542) IN DER AKTUELLEN FASSUNG

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de)

METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, SÜDBECK ET AL. (HRSG. 2005)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NORDRHEIN-WESTFALEN: LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NRW – BESTANDSERFASSUNG, WIRKSAMKEIT VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN UND MONITORING – SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT“ AZ.: III-4 – 615.17.03.15, IN DER FASSUNG VOM 19.08.2021



PLANUNGSLEITFADEN „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN“ (HRSG. MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN VON 2011)

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSEVER: WWW.GEOPORTAL.NRW

Haan, 06.08.2024

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Sonja Merch

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan